



## Anhörung im Landtag zur Novelle der Landesbauordnung

Am 4. Mai 2018 fand im Landtag von Nordrhein-Westfalen die Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung der Landesbauordnung (BauO NRW) statt. Nachdem die Landesregierung den Gesetzentwurf für das sogenannte Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG) am 21. März 2018 zur Beratung eingebracht hatte, verständigten sich die Landtagsfraktionen auf den Ablauf des weiteren Beratungsprozesses einschließlich Abhaltung einer Expertenanhörung.

Geladen waren die Vertreter von über 30 Organisationen. Der Größe der Anhörung wurde dadurch Rechnung getragen, dass sie im großen Rund des Plenarsaals des Landtags

abgehalten wurde. Dabei bekamen neben dem federführenden Fachausschuss des Landtags für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen auch die Abgeordneten des mitberatenden Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Gelegenheit, Fragen an die geladenen Sachverständigen zu stellen. Die IK-Bau NRW wurde in der Anhörung durch ihren Präsidenten Dr.-Ing. Heinrich Bökamp vertreten. Die weiteren mitberatenden Ausschüsse für Kultur und Medien, für Wirtschaft, Energie und Landesplanung sowie der Innenausschuss werden nachrichtlich auf der Grundlage des nun auszufertigenden umfangreichen Protokolls der Anhörung sowie basierend auf den beim Landtag eingegangenen Stel-

lungnahmen jeweilige Beschlussempfehlungen an den federführenden Ausschuss übermitteln.

Im Zuge der Auswertung der Anhörung und der weiteren Ausschussberatungen haben die Abgeordneten nunmehr noch die Möglichkeit, Änderungen am Gesetzentwurf der Landesregierung vorzunehmen und zusammen mit der 2. Lesung des Gesetzentwurfs zur Abstimmung zu stellen. Es ist vorgesehen, dass die Beschlussfassung noch vor der Sommerpause stattfindet, damit eine fristgerechte Implementierung der überarbeiteten Landesbauordnung zum 1. Januar 2019 wie vorgesehen erfolgen kann.

### METRO GROUP MARATHON 2018

## Ingenieurkammer-Bau NRW läuft mit

Aufgaben, die mit viel Schweiß und Ausdauer gestemmt werden wollen, kennen Ingenieurinnen und Ingenieure gut. Selten laufen sie dabei aber viele Kilometer am Stück. Dass auch ein Staffel-Marathon für sie kein Problem ist, haben rund 80 Läuferinnen und Läufer der Ingenieurkammer-Bau NRW bewiesen. Sie gingen beim Firmenstaffellauf des 16. METRO Marathons an den Start. Von den 18 Teams schafften es sechs unter die ersten 1.000 von insgesamt 2.467 Staffeln, drei davon zählten sogar zu den 500 Schnellsten.

Fortsetzung: Seite 7



Leistungsstark sind Ingenieure nicht nur im Beruf.

Zinkfabrik Oberhausen

# Ingenieurimpulse 2018

## „High Efficiency – Low Tech“

Auch in diesem Jahr laden die Ingenieurkammer-Bau NRW und die Energie-Agentur.NRW zu den „Ingenieurimpulsen“ ein. Die Veranstaltung findet am 28. Juni 2018 ab 17 Uhr in der Zinkfabrik in Oberhausen/Altenberg statt. Die diesjährigen Ingenieurimpulse stehen unter dem Thema „High Efficiency – Low-Tech“.

Hochenergieeffiziente Gebäude sind in NRW keine Seltenheit mehr und funktionieren hervorragend. Wiederum gibt es aber auch Gebäude, die auf Energieeffizienz getrimmt sind, diese aber nie erreichen. Ein Grund kann die eingesetzte Haustechnik sein. Damit geringe Energiebedarfe realisiert werden können, kommt oftmals hochkomplexe High-Tech zum Einsatz. Dieser verlangt ein stetig wachsendes technisches Verständnis bei Planung und Ausführung und stellt gleichzeitig in der Bedienung für den Normalbürger – aber auch für viele professionelle Facility Manager – eine Hemmschwelle dar. Die kostenintensivere Technik wird im Zweifel sich selbst überlassen und nur unzureichend betreut, das Effizienz-Potential wird nicht abgerufen. Im schlimmsten Fall konterkarieren sich die eingesetzten Technologien und der Energieverbrauch steigt nochmals. Low-Tech hingegen setzt auf intelligente Entwürfe, die Gebäude unabhängig von komplizierter und damit anfälliger Technologie machen, und impliziert den Trend nach Downsizing (Tiny Houses).

Was ist Low-Tech? Ist Low-Tech das High-Tech von morgen? Welche Möglichkeiten bietet Low-Tech in energieeffizienten Gebäuden bzw. Tiny Houses? Können die aktuellen Anforderungen an Wärmeschutz, Schallschutz und Nachhaltigkeit mit Low-Tech erfüllt werden?

Auf dem Podium diskutieren Architekt Van Bo Le-Mentzel (Bauhaus Campus, Berlin), Dipl.-Ing. Patrick Jung (IPJ Ingenieurbüro P. Jung GmbH, Köln), Dipl.-Ing. Thomas Rühle (Ökozentrum NRW GmbH, Hamm) und Dipl.-Pol. Klaus Michael (Niedrig-Energie-Institut, Detmold). Die Podiumsdiskussion wird von

Ralph Erdenberger (Moderator u.a. WDR5, Köln) moderiert. Sie ist als Fortbildung durch die Ingenieurkammer-Bau NRW mit drei Zeiteinheiten anerkannt; der Eintritt ist frei.

Weitere Informationen sind der Kammerhomepage zu entnehmen.

[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

## Veröffentlichung persönlicher Daten

Die Ingenieurkammer veröffentlicht im Kammer-Spiegel (als Online- und Printversion) unter der Rubrik „Geburtstage“ bestimmte Geburtstage von kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieuren. Diese Gratulation ist der Ingenieurkammer ein besonderes Anliegen, setzt jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis der Jubilare voraus. Zu diesem Zweck benötigen wir eine Zustimmung per E-Mail ([info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de)) oder die Zusendung dieses Abschnittes per Post. Die Einverständniserklärung wird von jedem Mitglied benötigt und kann jederzeit per E-Mail, Fax oder schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Anlass meines 60., 65., 70., 75., 80. und aller weiteren Geburtstage meinen Namen, akademische Grade und geschützte Berufsbezeichnungen (wie z. B. Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) unter Hinweis auf den entsprechenden Geburtstag im Kammer-Spiegel veröffentlicht.

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
[info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de)  
Fax: 0211 – 13067-150

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

# 44. Aachener Bausachverständigentage 2018

Am 16./17.04.2018 veranstaltete das Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik AlBau im Eurogress der Stadt Aachen die 44. Aachener Bausachverständigentage 2018.

Das diesjährige Thema lautete „Fehlerfrei und doch mangelhaft – Hinzunehmende Unregelmäßigkeit, hinnehmbarer oder zu beseitigender Mangel“ und wurde mit interessanten Fachvorträgen verschiedener Referenten erläutert.

Die Vorträge beschäftigten sich mit Abweichungen von Sollvorgaben, die sich besonders dann nicht vermeiden lassen, wenn die Errichtung unter Kosten- und Zeitdruck abläuft, und der Frage, welche Abweichungen in diesen Fällen unvermeidbar, aber noch

vertragsgerecht und damit tolerabel sind. Auch das Thema „Merkantiler Minderwert“ wurde aufgegriffen.

Viele Neuerungen in bautechnischen Regelwerken, fachlich informative Beiträge sowie Fallbeispiele der AlBau, verbunden mit der Möglichkeit mit den Referenten in den jeweiligen Podiumsdiskussionen in einen Austausch zu gelangen, rundeten eine erneut gelungene Veranstaltung in Aachen ab. Auch in diesem Jahr war die Veranstaltung wieder hervorragend organisiert und mit mehr als 1.200 Teilnehmern erneut gut besucht.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW war auf der begleitenden Fachausstellung vor Ort und stand den Mitgliedern und anderen Interessierten mit Rat und Tat zur Seite. Dabei konnten



Aachener Bausachverständigentage: Prof. Dipl.-Ing. Matthias Zöller bei der Begrüßung.

Kontakte geknüpft und Informationen ausgetauscht werden. Für die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW wird diese Veranstaltung als Fortbildungsmaßnahme anerkannt.

## Wahl zur VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die in diesem Jahr bevorstehende Wahl zur VI. Vertreterversammlung möchten wir zum Anlass nehmen, alle Mitglieder zur aktiven Beteiligung aufzurufen. Die Vertreterversammlung repräsentiert demokratisch legitimiert die kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieure als Basis der Ingenieurkammer-Bau NRW. Zentrale Aufgaben der Vertreterversammlung sind die Änderung von Kammersatzungen, die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie die Wahl des Vorstandes und der kammereigenen Ausschüsse. Auch über die gesetzlichen Pflichten des Landesgleichstellungsgesetzes hinaus begrüßt und fördert die Ingenieurkammer-Bau NRW die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. „Seite an Seite arbeiten Ingenieurinnen in Büros mit ihren männlichen Kollegen auf Augenhöhe zusammen. Auch in der Vertreterversammlung als Willensbildungsorgan der Ingenieurkammer wollen und brauchen wir Ingenieurinnen, die den Berufsstand repräsentieren“, so Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW. Aus diesem Anlass ermuntern wir aus dem Kreis der Mitglieder insbesondere Frauen, sich für die Wahl zur Vertreterversammlung zur Verfügung zu stellen und daran zu beteiligen.

## Anhebung der Altersgrenze

Die in der Verordnung für staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. April 2000 verankerte Altersgrenze von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, die Prüfung der Standsicherheit und Erd- und Grundbau wird mit Wirkung zum 27. April 2018 von 68 Jahren auf 70 Jahre angehoben. Staatlich anerkannte Sachverständige, deren staatliche Anerkennung innerhalb eines Jahres vor der Verkündung dieser Verordnung durch die Vollendung des 68. Lebensjahres erloschen ist, können mit einem formlosen Antrag, den sie bei der zuständigen Kammer einreichen, erneut staatlich anerkannt werden. Eine erneute Prüfung der Anerkennungs Voraussetzungen erfolgt nicht mehr.

### IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf  
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150  
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold  
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Layout: redaktion3  
Fotos: Mair (1,7), AlBau (3), IK-Bau NRW (8)  
Keine Haftung für Druckfehler.

# Wahl zur VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW

Am **11.12.2018** werden die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW ihre Vertreterversammlung, das oberste Organ der Kammer, wählen.

Der Vertreterversammlung der Kammer gehören 101 Mitglieder an, die „... in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl getrennt nach Wahlgruppen...“ [§ 41 Abs. 1 Baukammengesetz NRW (BauKaG NRW)] für fünf Jahre gewählt werden. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied (der Kammer), das drei Monate vor dem Wahltermin im Mitgliederverzeichnis eingetragen ist, soweit nicht aufgrund von § 52 Abs. 2 c) und d) BauKaG NRW oder aufgrund anderer Vorschriften das Wahlrecht oder die Wählbarkeit nicht gegeben ist [§ 3 S. 1 Wahlordnung (WahlO)]. Gewählt wird nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl in der Form der Briefwahl (§ 1 S. 1 WahlO).

Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden getrennt nach folgenden **Wahlgruppen** gewählt:

**Wahlgruppe 1:** Pflichtmitglieder gem. § 38 Abs. 1 Buchstaben a) und b) BauKaG NRW (im Bauwesen tätige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen und in Nordrhein-Westfalen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und Vermessungsingenieurinnen)

**Wahlgruppe 2:** freiwillige Mitglieder gem. § 38 Abs. 2 S. 1 Buchstabe a) BauKaG NRW (Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen, die nicht im Bauwesen tätig sind)

**Wahlgruppe 3:** freiwillige Mitglieder gem. § 38 Abs. 2 S. 1 Buchstabe b) BauKaG NRW (Ingenieure und Ingenieurinnen, die im Bauwesen tätig sind, ohne in der Liste der Beratenden In-

genieure und Ingenieurinnen eingetragen zu sein, d. h. Angestellte, Beamte, selbständig und gewerblich tätige Ingenieure und Ingenieurinnen).

Damit sichergestellt ist, dass alle Kammermitglieder an der Wahl teilnehmen können, wird vom Wahlausschuss auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses vom 11.09.2018 (drei Monate vor dem Wahltermin) ein **Wählerverzeichnis** erstellt. In diesem Wählerverzeichnis sind die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge, unterteilt nach den oben genannten Wahlgruppen, aufgeführt. Das Verzeichnis wird vom 18.09.2018 bis 16.10.2018 während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, ausliegen. In dieser Zeit kann jedes Mitglied Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen und bis zum 16.10.2018 ggf. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen (§ 8 WahlO).

Jedes Kammermitglied erhält bis spätestens 02.10.2018 (10 Wochen vor dem Wahltermin) eine schriftliche **Wahlbenachrichtigung**. Diese muss gem. § 9 WahlO Folgendes enthalten:

- allgemeine Erläuterungen zum Wahlverfahren,
- alle für den Wahlberechtigten oder die Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragenen Angaben,
- Angabe über die Auslegung des Wählerzeichnisses,
- Hinweis, dass ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bis zum 16.10.2018 möglich ist,
- Angabe der Anzahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen der Ingenieurkammer-Bau NRW, getrennt nach den Wahlgruppen 1, 2 und 3,

- Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, getrennt nach den Wahlgruppen 1, 2 und 3; ein Muster eines Wahlvorschlages ist farbig differenziert nach Wahlgruppen beizufügen,
- Angabe, dass die Wahlvorschläge bis zum 23.10.2018, 18.00 Uhr bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW vorliegen müssen und später eingehende Wahlvorschläge nicht mehr berücksichtigt werden können.

Auf der Grundlage des Wählerzeichnisses können **Wahlvorschläge** bis zum 23.10.2018, 18.00 Uhr (sieben Wochen vor dem Wahltermin) von den Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau NRW eingereicht werden (§ 10 WahlO).

- Die Wahlvorschläge müssen getrennt nach den Wahlgruppen 1, 2 und 3 eingereicht werden; die Wahlvorschläge der Wahlgruppen 1 und 3 müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten, die der Wahlgruppe 2 von mindestens zwei Wahlberechtigten unter Angabe von Mitgliedsnummer, Vorname, Familienname und Anschrift unterschrieben sein.
- Jedes Mitglied darf nur einen Wahlvorschlag, und zwar seiner Wahlgruppe, unterschreiben.
- Jeder Kandidat oder jede Kandidatin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Bei jedem Wahlvorschlag (Liste) muss ein Kennwort, das nicht den Namen eines Verbandes oder einer Gewerkschaft in Nordrhein-Westfalen enthalten darf, angegeben werden.
- Auf dem Wahlvorschlag muss eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin angegeben werden, die von den jeweils Vorschlagenden bestimmt werden.

Fortsetzung: nächste Seite

Fortsetzung von Seite 4

Diese Vertrauensperson bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin gilt als Empfangsbevollmächtigter oder Empfangsbevollmächtigte.

- Auf jedem Wahlvorschlag dürfen höchstens zehn Kandidaten oder Kandidatinnen mehr aufgeführt werden als die Anzahl der zu wählenden Vertreter oder Vertreterinnen der jeweiligen Wahlgruppe.
- Für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin ist anzugeben: Mitgliedsnummer, Vorname, Familienname, Anschrift und Wahlgruppe. Ferner dürfen hinter dem Namen eine Verbands-/Gewerkschaftszugehörigkeit sowie ein Tätigkeitsschwerpunkt angegeben werden. Weitere Angaben sind nicht zulässig. Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin ist im Original beizufügen.

Der Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Einreichung zu prüfen und über deren Zulassung zu entscheiden. Bei der Feststellung von Mängeln der Wahlvorschläge fordert der Wahlausschuss die jeweilige Vertrauensperson auf, innerhalb von einer Woche nach Zugang des entsprechenden Aufforderungsschreibens, den Mangel zu beseitigen. Wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, gilt der Wahlvorschlag als nicht zur Wahl zugelassen (§ 11 WahlO).

Alle Wahlvorschläge, die - formal korrekt - bis zum 23.10.2018, 18.00 Uhr (sieben Wochen vor dem Wahltermin) eingegangen sind, werden auf den Stimmzetteln übernommen und mit den Wahlunterlagen bis spätestens 27.11.2018 (zwei Wochen vor dem Wahltermin) an alle wahlberechtigten Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW versandt.

Die Wahlunterlagen beinhalten:

- eine Erläuterung für die Stimmabgabe,
- den Briefwahlumschlag,

## Termine für die Wahl zur VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW

Wahlbekanntmachung im DIB NRW, Kammer-Spiegel	bis 11.09.2018
Erstellen des Wählerverzeichnisses	11.09.2018
Auslage des Wählerverzeichnisses	18.09. – 16.10.2018
Einspruch gegen Wählerverzeichnis	bis 16.10.2018
Wahlbenachrichtigung per Post an jedes Mitglied	bis 02.10.2018
Eingang der Wahlvorschläge	bis 23.10.2018, 18.00 Uhr
Prüfung der Wahlvorschläge	unverzüglich
Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln	innerhalb einer Woche nach Zugang des entsprechenden Aufforderungsschreibens
Versand der Wahlunterlagen an jedes Mitglied	bis 27.11.2018
Eingang der Wahlbriefe	bis 11.12.2018, 18.00 Uhr

- den Stimmzettel mit besonderem Umschlag,
- einen Wahlschein mit einer vordruckten, vom Wähler oder von der Wählerin zu unterschreibenden Erklärung, dass er oder sie die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihm oder ihr keine sein oder ihr Stimmrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass er oder sie persönlich abgestimmt hat.

Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Auf dem Stimmzettel kreuzt er oder sie den Kandidaten oder die Kandidatin, dem er oder sie seine Stimme oder ihre Stimme geben will, zweifelsfrei an; dabei kann er oder sie einem Kandidaten oder einer Kandidatin bis zu drei Stimmen oder seine oder ihre Stimmen beliebig an Kandidaten oder Kandidatinnen auch verschiedener Wahlvorschläge geben. Hierbei ist der Wähler oder die Wählerin nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Kandidaten oder Kandidatinnen innerhalb

eines Wahlvorschlages aufgeführt sind.

Hat ein Wähler oder eine Wählerin insgesamt mehr als drei Stimmen abgegeben, sind alle seine oder ihre Stimmzettel ungültig.

Der **Wahlbrief** muss **spätestens am 11.12.2018, 18.00 Uhr** in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein (§ 12 Abs. 5 WahlO). Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

Der Wahlausschuss stellt nach Auszählung der Stimmen fest, wie viele Stimmen, getrennt nach Wahlgruppen, auf jeden Kandidaten oder jede Kandidatin und auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind.

In einer ersten Stimmenausswertung wird nach dem d' Hondtschen Höchstzahlverfahren die Gesamtstimmenzahl eines jeden Wahlvorschlags nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so

Fortsetzung: nächste Seite

Fortsetzung von Seite 5

viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu verteilen sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

In einer zweiten Stimmauswertung werden die innerhalb der Wahlvorschläge auf die einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen entfallenen Stimmen ausgezählt, um so die von den Wählern gewollte Reihenfolge innerhalb der aufgestellten Wahlvorschläge zu ermitteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet die ursprüngliche Reihenfolge auf den Wahlvorschlägen.

Gewählt ist jeder Kandidat oder jede Kandidatin, der oder die durch das Verfahren nach Absätzen 1 und 2 einen Sitz aufgrund der auf ihn oder sie entfallenden Wählerstimmen erlangt hat. Das Ergebnis der Wahl ist in einer Wahlniederschrift festzuhalten und

vom Wahlausschuss zu unterzeichnen (§ 13 Abs. 5 WahlO).

Der Wahlausschuss hat das festgestellte Wahlergebnis unverzüglich im Deutschen Ingenieurblatt zu veröffentlichen (§ 14 WahlO i.V.m. § 18 Hauptsatzung).

Der Vorstand beruft die Vertreterversammlung binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Hauptsatzung). In dieser Sitzung wird dann der neue Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW gewählt.

Soweit erste Erläuterungen zur Struktur und zum Ablauf der Wahl zur VI. Vertreterversammlung. Weitergehende Fragen richten Sie bitte an den Wahlausschuss oder die Geschäftsstelle der Kammer unter Telefon 0211/ 130 67-0. [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

## GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 27. März 2018

Auf Grund des § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 8 der Landesbauordnung verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nach Anhörung des fachlich zuständigen Landtagsausschusses die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung.

Details zur Änderung sind dem Artikel „Anhebung der Altersgrenze“ in dieser Ausgabe zu entnehmen.

Die Verordnung trat am 27.04.2018 in Kraft.

**GV. NRW. 2018 S. 206**

## MINISTERIALBLATT NRW

### Anlaufstelle für VOB-Beschwerden vom 27. März 2018

Der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, - 304 - 48.07.02/06 - 217/18 -, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - 101\_13\_30 - und des Ministeriums des Innern - 55-22.04.02 - regelt die Anlaufstellen für VOB-Beschwerden.

**MBI. NRW. 2018 S. 160**

## Eigene Daten aktualisieren

Im Zusammenhang mit den Erläuterungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur VI. Vertreterversammlung wird noch folgender Hinweis gegeben:

Am 11. September 2018 erstellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses (drei Monate vor dem Wahltermin, § 3 Wahlordnung).

Sollten der Kammer die aktuellen Daten zu Ihrer Mitgliedschaft nicht vorliegen, werden nicht mehr zutreffende oder unvollständige Angaben Eingang in das Wählerverzeichnis finden. Wie Sie wissen, sind alle Mitglieder der Kammer nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung verpflichtet, jede Änderung hinsichtlich der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, insbesondere der Hauptwohnung, der Niederlassung, des Beschäftigungsortes, der Tätigkeitsart und der Fachrichtung anzuzeigen.

Bitte stellen Sie daher in Ihrem eigenen Interesse sicher, dass die Kammer die aktuellen Angaben zu Ihrer Mitgliedschaft führt. Eine Überprüfung Ihrer Angaben ist zum Beispiel durch Einsicht in die Anschriften auf unserer Homepage [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de) unter „Meine IK-Bau“ möglich. Bitte beachten Sie, dass Korrektur- oder Ergänzungswünsche bis zum **11. September 2018, 17.00 Uhr** in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, eingegangen sein müssen. Später eingehende Mitteilungen finden bei der Erstellung des Wählerzeichnisses keine Berücksichtigung mehr.

## Die IK-Bau NRW im Social Web

Sie können gern über die unterschiedlichen Plattformen im Social Web Kontakt mit uns aufnehmen: [www.facebook.com/ikbaunrw](http://www.facebook.com/ikbaunrw) [www.twitter.com/ikbaunrw](http://www.twitter.com/ikbaunrw) [www.youtube.com/ikbaunrw](http://www.youtube.com/ikbaunrw)

Fortsetzung von Seite 1

Die Staffeln liefen die 42,195 Kilometer nacheinander in vier Etappen. Mit ihnen waren mehr als 16.000 Läuferinnen und Läufer aus aller Welt in der rheinischen Landeshauptstadt unterwegs. Ein Highlight ist für alle, die schon als Läufer dabei waren, immer der organisatorische Rahmen und das nette Miteinander. Früh morgens, wenn sich die angemeldeten Läuferinnen und Läufer in den Geschäftsräumen der Kammer im Düsseldorfer Medienhafen sammeln, gibt es immer nette Gespräche. Hier nehmen sie schon eine erste Stärkung zu sich. Die Läufer geben ihre persönlichen Dinge während des Laufs in die Obhut studentischer Unterstützer, die sie bis zum Start begleiten und an der Ziellinie abholen. „So können wir uns komplett aufs Laufen und Ankommen konzentrieren“, freuen sich die Teilnehmer über die Unterstützung. Wie bereits in den vergangenen Jahren erprobt, kamen am frühen Nachmittag alle am Düsseldorfer Rheinufer unweit des Zieleinlaufs wieder zusammen. Gemeinsam ließen sie hier am Grill noch einmal Kilometer für Kilometer vor dem geistigen Auge vorbeiziehen.

Für viele Teilnehmenden macht die Kombination aus intensivem Training, dem Gemeinschaftsgefühl und höchsten Glücksgefühlen beim Zieleinlauf diese Erfahrung so wertvoll. Die Ingenieurkammer-Bau NRW ging 2018 bereits zum sechsten Mal beim METRO Group Marathon an den Start, einige der Läuferinnen und Läufer sind Jahr für Jahr wieder dabei. Zwei der Läufer nahmen sogar spontan zwei der Teilabschnitte in Angriff, damit ihre Staffel trotz Krankheit eines anderen an den Start gehen konnte.

Die Ergebnisse des Marathons sind unter <http://ergebnisse2.metro-marathon.de/ergebnisse.php> zu finden.



Kein Ding ohne ING. und deshalb auch kein Metro-Marathon ohne die hoch motivierten Ingenieurinnen und Ingenieure der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen. Am Ende gab es für die erfolgreiche Teilnahme Auszeichnungen für die sportliche Leistung.



Zufriedene Gesichter und ein wohlverdienter Schluck: Die Teammitglieder nach „vollbrachter Tat“.

## INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

# Äthiopische Regierungsdelegation besucht Ingenieurkammer-Bau NRW

Vor einigen Wochen beehrte eine hochrangige Abordnung der äthiopischen Staatsregierung unter der Leitung des StS im Bauministerium Solomon Haile Yohannes die Geschäftsstelle der IK-Bau in Düsseldorf zu einem mehrstündigen fachlichen Austausch. Herzlich empfangen wurde die siebenköpfige Delegation vom Vizepräsidenten der Kammer, Dr.-Ing. Hubertus Brauer, und der gesamten Geschäftsführung mit Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Apold sowie den beiden Geschäftsführern Christoph Heemann und Christoph Spieker. Besonders verstärkt wurde das Empfangskomitee der Kammer durch Herrn Prof. Dr.-Ing. Johannes Weinig von der Fachhochschule Bielefeld.

Brauer und Weinig verfügen über gemeinsame und einschlägige Erfahrungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit mit Äthiopien. Vor rund sieben Jahren hatte sich die Kammer mit anderen Partnern im Rahmen eines EU-geförderten Projekts zur Entwicklungszusammenarbeit in den Staaten Äthiopien, Kenia und Uganda engagiert. Besonderes Interesse zeigten die drei ostafrikanischen Staaten da-

mals nicht nur an konkreten Projekten rund um die Themen Brunnenbau und Baustellenorganisation. Ein weiterer Schwerpunkt damals waren Fragen des Aufbaus beruflicher Selbstverwaltungsstrukturen mit jeweils sehr unterschiedlichen Ausgangspositionen in den drei Staaten am Horn von Afrika. Insbesondere dieser Faden wurde im Zuge des äthiopischen Delegationsbesuchs bei der Kammer erneut aufgenommen. Entsprechend wurden dem Staatsminister die Grundzüge, Rolle und Funktionsweise des Kammerwesens im Konzept des föderalen deutschen Staatsaufbaus vorgestellt sowie die Aufgaben und Eigenorganisation der berufsständischen Selbstverwaltung durch die Kammern.

Auf besonderes Interesse stießen die gesetzlichen Grundlagen und rechtlichen Besonderheiten des Titelschutzes in Abgrenzung zum Berufsausübungsrecht. Thematisiert wurden die Unterschiede des Kammerwesens zur äthiopischen Verbändelandschaft im Ingenieurwesen. Auf reges Interesse trafen des Weiteren Fragen der Regional- und städtebaulichen Planung. Hier

wurde nach der Funktion von Ingenieuren bei Entscheidungsprozessen in Politik und Verwaltung gefragt. Angesprochen wurden ihre Planungstätigkeit für die Öffentliche Hand, ihre Rolle bei der baulichen Umsetzung sowie Haftungsfragen. Deutlich wurde, dass sich mit etwaigen Erwägungen an ein Kammerwesen für Ingenieure teilweise weiterführende Vorstellungen verbinden.

Angeichts des Ausbaubedarfs für die Infrastrukturen in Äthiopien wurden Fragen einer Kontrolltätigkeit der Kammern im Hinblick auf die Qualitätssicherung bei der Errichtung von Ingenieurbauwerken oder bei Ver- und Entsorgungsstrukturen, die vornehmlich durch ausländische Investoren vorgenommen werden, aufgeworfen. In diesem Zusammenhang wurde auf das im deutschen System etablierte System von Planung und Prüfung im Wege des „Vier-Augen-Prinzips“ und zur favorisierten Trennung von Planung und Bauausführung sowie Anforderungen an den Haftpflichtschutz eingegangen. Außerdem wurde angesprochen, dass Bedarf für eine zentrale Zertifizierungsstelle gesehen würde, die jungen Ingenieurinnen und Ingenieuren in Äthiopien ein zentrales Zertifikat zur internationalen Berufsanerkennung ausstellen könnte, damit ihnen ein Tätigwerden auch in anderen Ländern zu ermöglichen. Hierin wird weniger eine Gefahr des „Brain-Drains“ gesehen als eine Möglichkeit, durch Auslandserfahrung zu profitieren.

Nach Besuchen des Versuchsgeländes der BAST und der IK-Bau NRW führte die weitere Reise der Delegation nach Berlin, wo weitere Treffen mit Vertretern aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und berufsständischen Organisationen der Bauwirtschaft vorgesehen waren.



Gäste aus Äthiopien zu Besuch bei der IK-Bau NRW.

## AKTUELLER RECHTSFALL

## Schadenersatz des Auftraggebers

**Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Schadenersatz des Auftraggebers bei Baumängeln gegenüber Planern und Bauunternehmern (BGH, Urteil vom 22.02.2018 -VII ZR 46/17-, IBR 2018, 196)**

Bisher konnte ein Auftraggeber, der ein mangelhaftes Bauwerk behält, Schadenersatz in Höhe des zur Mängelbeseitigung notwendigen Betrags verlangen, selbst wenn er die Mängel nicht beseitigen ließ. Diese Schadensberechnung über sog. fiktive Mängelbeseitigungskosten ist nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22.02.2018 nicht mehr möglich.

Diese BGH-Entscheidung hat Auswirkungen auch auf das Recht der Architekten und Ingenieure. Der BGH hat entschieden, dass auch im Verhältnis zum Architekten/Planer ein Zahlungsanspruch des Auftraggebers in Höhe der sogenannten fiktiven Mängelbeseitigungskosten, betreffend das Bauwerk, ausscheidet in den Fällen, in denen sich die vom Architekten/Planer zu vertretenden Planungs- oder Überwachungsfehler bereits im Bauwerk verwirklicht haben. Der Bauherr hat in diesen Fällen einen Schadenersatzanspruch gegen den Architekten/Planer auf Vorfinanzierung in Form der Zahlung eines zweckgebundenen und abzurechnenden Betrags.

In dem konkreten Fall war ein Architekt mit der Planung und Überwachung der Verlegung von Natursteinplatten beauftragt. Es zeigten sich diverse Mängel nach der Fertigstellung mit der Folge, dass der Bauherr sowohl den Unternehmer aus dem VOB/B Vertrag als auch den Architekten wegen Planungs- bzw. Überwachungsfehlern auf Schadenersatz in Höhe von Mängelbeseitigungskosten in Anspruch nahm, im Rahmen einer sogenannten Vorschussklage. Eine Mängelbeseitigung erfolgt nicht,

stattdessen verkaufte der Bauherr das Haus mit den mangelhaften Natursteinplatten. Gegenüber dem Unternehmer steht dem Bauherrn dem Grunde nach ein sogenannter „kleiner“ Schadenersatzanspruch anstelle der Leistung gem. § 13 Abs. 7 Nr. 3 VOB/B 2002 und aus § 634 Nr. 4, §§ 280, 281 BGB zu. Wenn der Bauherr den Mangel allerdings nicht beseitigt, darf dieser Schaden nun nicht mehr nach den fiktiven Mängelbeseitigungskosten berechnet werden.

Vielmehr entsteht dem Bauherrn erst dann ein Vermögensschaden in Höhe von aufgewandten Kosten, wenn er den Mangel beseitigen lasse, so der BGH. Der Schaden wird nunmehr anhand der Differenz zwischen dem hypothetischen Wert der durch das Verlegen der Natursteinplatten geschaffenen Sache ohne Mangel und dem tatsächlichen Wert der Natursteinplatten mit Mangel berechnet. Der tatsächliche Wert der mangelhaften Natursteinplatten lässt sich nach dem BGH aus einem konkreten Mindererlös im Verkaufsfall ableiten.

Gegenüber dem planenden und bauüberwachenden Architekten/Ingenieur gilt die Rechtsprechung zum Schadenersatz gegen den Bauunternehmer entsprechend. Im Ergebnis ist eine Vermögensbilanz zur Schadensberechnung heranzuziehen. Der Bauherr hat einen Vermögensschaden auch insofern, als er nunmehr die Nachteile und Risiken einer Vorfinanzierung der Arbeiten am Bauwerk tragen muss, die ohne die mangelhafte Architektenleistung nicht entstanden wären. Dieser Nachteil und das Risiko einer Vorfinanzierung wird nun auf den Architekten übergeleitet.

Somit hat der Bauherr gegenüber dem Architekten einen Anspruch auf vorherige Zahlung des Betrags, der vom Bauherrn zweckgebunden für die

## Büronachfolge: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte "Nachfolgesprachstunden" an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprachstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

### Termin im Jahr 2018:

**11.07.2018**

**11.09.2018**

**09.10.2018**

**06.11.2018**

**11.12.2018**

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte:  
Patricia Clevenhaus  
Tel. 0211/13067-110  
E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de

Fortsetzung: Seite 11

## AKADEMIE

# Lehrgang: Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen

Die Richtlinie „Instandhaltung von Betonbauteilen“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAFStb) (noch in der Erarbeitung) konkretisiert die Anforderungen an „Sachkundige Planer“. Entsprechende Personen müssen danach über besondere Kenntnisse hinsichtlich des Erkennens und Bewertens von Schäden und Mängeln und deren Ursachenfeststellung sowie des Aufstellens von Instandhaltungskonzepten zur Sicherstellung und zur Wiederherstellung der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit unter Berücksichtigung der in der Richtlinie genannten Instandsetzungsprinzipien und -verfahren verfügen.

Neben der erforderlichen Erfahrung werden die nachzuweisenden besonderen Kenntnisse über entsprechende Lehrgänge vermittelt, deren Inhalte gemäß Richtlinie auf der Grundlage einheitlicher Regelungen für die Aus- und Weiterbildung von „Sachkundigen Planern“ zu führen sind. Die Lehrgänge schließen mit einer Prüfung und der Aushändigung eines Zertifikats ab. Die Ingenieurakademie West bietet in Zusammenarbeit mit der Gütegemeinschaft Planung der Instandhaltung von Betonbauwerken e. V. (GUEP) diese Lehrgänge an.

Zum Lehrgang und zur Prüfung werden Personen zugelassen, die Erfahrungen in der Instandhaltung von Betonbauteilen besitzen und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- Personen, die die Abschlussprüfung auf dem Gebiet des Bauwesens an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Berufsakademie (BA), Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität bestanden haben sowie eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit als planender Ingenieur auf dem Gebiet der Instand-

haltung in einem Ingenieurbüro oder ausführenden Unternehmen nachweisen können.

- Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen, mindestens fünfjährigen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse in der Instandhaltung nachweisen können. Die Kenntnisse sind durch eine Eingangsprüfung an einer vom Prüfungsausschuss anerkannten Ausbildungsstätte zu belegen.

Das genaue Verfahren regelt die Prüfungsordnung des Ausbildungsbeirates Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen beim Deutschen Institut für Prüfung und Überwachung e.V. (ABB-SKP). Diese wird voraussichtlich Ende April 2018 beschlossen und dann unter [www.ik-baunrw.de/akademie/seminare](http://www.ik-baunrw.de/akademie/seminare) veröffentlicht.

## Fachliche Leitung

Dr.-Ing. Michael Fiebrich, Beratender Ingenieur, BaulingenieurSozietät Sasse & Fiebrich, Aachen

## Lehrgangsinhalte/Schwerpunkte

### Modul I

- Technische Baubestimmungen
- Betoneigenschaften nach EC 2, DIN EN 206 und DIN 1045-2
- Stahleigenschaften

### Modul II

- Ist-Zustandsanalyse, Schadensdiagnose, Prüfverfahren
- Beurteilung des Betonuntergrundes und Verfahren der Untergrundvorbereitung
- Beurteilung der Standsicherheitsrelevanz
- Instandsetzungsprodukte und -systeme gem. Richtlinie

### Modul III

- Betonkorrosion und Schadenserscheinungsformen
- Bewehrungskorrosion
- Instandsetzungsprinzipien und -verfahren
- Verstärken von Betonbauteilen
- Prognose Restnutzungsdauer

### Modul IV

- Instandhaltungskonzepte
- Planung der Schutz- u. Instandsetzungsmaßnahmen
- Ausführungsplanung, Ausschreibungsunterlagen
- Qualitätssicherung der Planung/ Ausführung
- Rechnerische Abschätzung der Nutzungsdauer von Instandsetzungsmaßnahmen

## Teilnehmer

öbuv SV auf diesem Sachgebiet, Tragwerksplaner, Ingenieure und Architekten

## Termine/Ort

07./08.09., 14./15.09., 21./22.09., 04.10.-06.10.2018

jeweils 10.00 bis 17.30 Uhr

**Prüfungstermine:** 09.10. und 16.10.18

**Mönchengladbach/Düsseldorf**

**Seminar-Nr.** 18-41843

**Teilnehmerzahl** maximal 20

## Referenten

- **Prof. Dr.-Ing. R. Auberg**, WISSBAU Beratende Ingenieurgesellschaft mbH, Essen
- **Dr.-Ing. M. Fiebrich**, Baulingenieur-Sozietät Sasse & Fiebrich, Aachen
- **Prof. Dr.-Ing. Ch. Gehlen**, Technische Universität München, Lehrstuhl für Baustoffkunde und Werkstoffprüfung

Fortsetzung: nächste Seite

Fortsetzung von Seite 10

- **Dr.-Ing. W. Hintzen**, Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin
- **Dipl.-Ing. S. Junge**, Institut für Stahlbetonbewehrung e. V., Düsseldorf
- **Dipl.-Ing. A. Kleist**, Implenia Construction GmbH, Technical Center – Baustofftechnik, Mannheim
- **Dr.-Ing. H.-J. Krause**, Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung der Standsicherheit, Kempen Krause Ingenieure GmbH, Aachen
- **Dipl.-Ing. K. Lehmann**, FEHS-Institut für Baustoff-Forschung, Duisburg
- **Prof. Dr. rer. nat. B. Meng**, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin
- **Prof. Dr.-Ing. L. Petersen**, LPI Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover
- **Prof. Dr.-Ing. Ch. Sodeikat**, Ingenieurbüro Schießl • Gehlen • Sodeikat GmbH, München

#### Teilnahmegebühr

€ 2.950 Mitglieder der IK-Bau NRW / Mitglieder der GUEP  
 € 3.950 Nichtmitglieder

#### 72 Zeiteinheiten

Der Lehrgang ist anerkannt gemäß Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW sowie der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.

Die IK-Bau NRW unterstützt ihre Mitglieder, indem sie als Dienstleistung den Nachweis „Lehrgangsteilnehmer Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen“ über die Ingenieursuche auf der Kammerhomepage auffindbar macht. Näheres dazu unter [www.ikbaunrw.de/service/zusatzqualifikationen/betoninstandhalter/](http://www.ikbaunrw.de/service/zusatzqualifikationen/betoninstandhalter/)

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter [www.ikbaunrw.de/Akademie](http://www.ikbaunrw.de/Akademie) entnommen werden.

Ingenieurakademie West e.V.  
 Zollhof 2, 40221 Düsseldorf  
 Telefon 0211/130 67-126, -127  
 Telefax 0211-130 67-156  
 E-Mail [akademie@ikbaunrw.de](mailto:akademie@ikbaunrw.de)  
[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

Fortsetzung von Seite 9

Mängelbeseitigung aufzuwenden ist und später dann konkret abgerechnet werden muss. Die Minderwertberechnung wird in der Praxis möglicherweise zu Problemen führen, weil es schwierig sein wird, den Minderwert des mangelbehafteten Bauwerks schlüssig darzulegen. So werden künftig gegebenenfalls Sachverständige bei der Beurteilung herangezogen. Wenn eine Mängelbeseitigung nicht durchgeführt wird, besteht kein Anspruch auf Ersatz der insoweit auch nicht anfallenden Umsatzsteuer, so dass nur Nettobeträge gefordert werden können. Verfahrensrechtlich ist für die Schadensbemessung der Zeitpunkt der letzten mündlichen Gerichtsverhandlung maßgebend.

Haben neben dem vom Bauunternehmer zu verantwortenden Mangel auch andere Mängel zu dem konkreten Mindererlös beim Bauherrn geführt (der die mangelbehaftete Sache verkauft hat), so ist, nötigenfalls mit sachverständiger Hilfe, zu ermitteln, welcher Anteil des Mindererlöses auf den vom Unternehmer zu verantworteten Mangel entfällt.

Diese BGH-Entscheidung hat Rückwirkung!

Dieser neuen BGH-Entscheidung kommt auch für laufende Bauprozesse erhebliche Bedeutung zu, denn der BGH hat ausdrücklich festgestellt, dass dies für die ab dem 01.01.2002 (!) geschlossenen Werkverträge gilt. Sofern der Lebenssachverhalt im Übrigen unverändert ist, ist ein Wechsel vom eingeklagten Schadensersatzanspruch (statt der Leistung) auf einen Vorschussanspruch nicht als Klageänderung anzusehen. Gleiches gilt für den Wechsel vom Vorschussanspruch auf den Schadensersatzanspruch.

*Friederike von Wiese-Ellermann  
 Rechtsanwältin und Fachanwältin  
 für Bau- und Architektenrecht*

## Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

#### Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags  
 09:00 bis 19:00 Uhr  
 Telefon 0228 72625-120

#### Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags & donnerstags  
 10:30 bis 13:00 Uhr und  
 14:30 bis 17:00 Uhr  
 mittwochs und freitags  
 10:30 bis 13:00 Uhr  
 Telefon 0211 6887280

#### Rechtsanwalt

##### Lars Christian Nerbel

montags bis freitags  
 8:00 bis 19:00 Uhr

#### Rechtsanwalt

##### Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

dienstags bis donnerstags  
 10:00 bis 16:00 Uhr

#### Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

montags bis freitags  
 8:00 bis 19:00 Uhr  
 jeweils Telefon 0228 972798-222

#### Dr. Alexander Petschulat, Stabsstelle Geschäftsführung

montags bis donnerstags  
 09:00 bis 15:00 Uhr  
 freitags 09:00 bis 13:00 Uhr  
 Telefon 0211 13067-140

#### Rechtsanwältin

##### Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags  
 8:30 bis 12:30 Uhr und  
 14:00 bis 18:00 Uhr  
 Telefon 0521 82092

## GEBURTSTAGE

JUNI

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.  
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- |          |  |          |  |
|----------|--|----------|--|
| 60 Jahre | Dipl.-Ing. Ulrich Geise<br>Dipl.-Ing. Ulrich Bommers, ÖbVI<br>Dipl.-Ing. Detlef Czekala<br>Dipl.-Ing. Michael Amler<br>Dipl.-Ing. Ulrich Thewes<br>Dipl.-Ing. Thomas Lichtenberg<br>Dipl.-Ing. Matthias Heite<br>Dipl.-Ing. Manfred Klawonn<br>Dipl.-Ing. Christoph Blumenkamp<br>Dipl.-Ing. Ludger Klöpffer<br>Dipl.-Ing. Waldemar Radziejowski<br>Dipl.-Ing. Franz-Josef Tüshaus<br>Dipl.-Ing. Bernhard Lins<br>Dipl.-Ing. Jürgen Kunert<br>Dipl.-Geogr. Wolfram Ernst<br>Dipl.-Ing. Richard Valter, ÖbVI<br>Dipl.-Ing. Bernd Schüller<br>Dipl.-Ing. Wilfried Stammeier<br>Dipl.-Ing. Uwe Hergarten<br>Dipl.-Ing. Ralf Brand<br>Dipl.-Ing. Bernhard Goebel       | 80 Jahre | Dipl.-Ing. Helga Scheel, Beratender Ingenieurin<br>Ing. Karl Finke, Beratender Ingenieur   |
| 65 Jahre | Dipl.-Ing. (CS) Jiri Bulis<br>Dipl.-Ing. Günther Helmich<br>Dipl.-Ing. Hans-Dieter Bossemeyer, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Winfried Böing<br>Ing. (grad.) Klemens Rottmann<br>Dipl.-Ing. Erich Becker<br>Dipl.-Ing. Gabriele Stork<br>Dipl.-Ing. (FH) Gregor Mathar<br>Dipl.-Ing. (FH) Stephan Kämper<br>Dipl.-Ing. Karl-Heinz Goossens<br>Dipl.-Ing. Klaus Menrath<br>Dipl.-Ing. Wilfried Kulasik<br>Dipl.-Ing. Wilhelm Nießen, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Roland Baumunk, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Hans Henri Süthoff, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Jürgen Büsing<br>Dipl.-Ing. (FH) Peter Aloysius Schmitz, Beratender Ingenieur | 81 Jahre | Dipl.-Ing. Wolfgang Schumann, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Nelles, Beratender Ingenieur<br>Ing. (grad.) Jürgen Leutheuser<br>Dipl.-Ing. Helmut Wehmschulte   |
| 70 Jahre | Dipl.-Ing. Gerd Arnold, ÖbVI<br>Dipl.-Ing. Hans Nolden<br>Dipl.-Ing. Uwe Carstens-Wellige  | 82 Jahre | Dipl.-Ing. Karl Schmalenbach   |
| 75 Jahre | Ing. (grad.) Paul-Dieter Hein, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Eberhard Möller, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Rainer Plenge, Beratender Ingenieur  | 83 Jahre | Dipl.-Ing. Peter Weck, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Wilhelm Schnusenberg<br>Dipl.-Ing. Heinz Häger, Beratender Ingenieur   |
|          |  | 84 Jahre | Dipl.-Ing. Horst Zühlsdorf, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Dietmar Oche, ÖbVI<br>Dipl.-Ing. Johannes Schmidt, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Werner Frieling, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Horst Kappauf<br>Dipl.-Ing. Klaus Schäfer, Beratender Ingenieur |
|          |  | 85 Jahre | Dipl.-Ing. Hermann Ettwig, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Lothar Finck, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Rizk Matter<br>Dipl.-Ing. Nikolaus Lykoudis, Beratender Ingenieur<br>Ing. Heinz Wilhelm Krones  |
|          |  | 86 Jahre | Dipl.-Ing. Hubert Leven, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Karl Josef Wiltsch, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Josef Schmitt   |
|          |  | 87 Jahre | Dipl.-Ing. Friedhelm Börsing, Beratender Ingenieur   |
|          |  | 88 Jahre | Dipl.-Ing. Paul Momm, Beratender Ingenieur   |
|          |  | 89 Jahre | Dr.-Ing. Wolfgang Naumann, Beratender Ingenieur  |

### Amtliche Mitteilung

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:

*Dipl.-Ing. (FH) Ralf Billigen, Dreis-Brück*  
*Dipl.-Ing. Andreas Bolga, Köln*